



Inhalt	Seite
<b>19. Bekanntmachung</b>	
Allgemeinverfügung vom 03.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020, 1. Nachtrag vom 19.03.2020 der Stadt Schwerte .....	72
<b>20. Bekanntmachung</b>	
Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Konzernabschluss 2018 .....	74
<b>21. Bekanntmachung</b>	
Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 .....	78
<b>22. Bekanntmachung</b>	
Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 30.03.2020.....	83
<b>23. Bekanntmachung</b>	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen .....	90

## **19. Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung vom 03.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020, 1. Nachtrag vom 19.03.2020 der Stadt Schwerte**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020, sowie der 1. Nachtrag der Stadt Schwerte vom 19.03.2020, die aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 10.03., 13.03., und 17.03.2020 und der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 sowie 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen wurden, aufgehoben.

#### **Begründung:**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Die Sachverhalte, die in der vorbezeichneten Allgemeinverfügung und dem 1. Nachtrag geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erfasst. Dadurch ist die Allgemeinverfügung, inklusive des 1. Nachtrags der Stadt Schwerte entbehrlich geworden.

Mit dem Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 wird durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung und des 1. Nachtrags durch eine weitere Allgemeinverfügung eine Bereinigung der örtlichen Rechtslage und der Klarheit der Regelungsinhalte geschaffen.

Die in dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich genannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, v.a. zu den Zugangsregelungen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen) bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen und sind auf Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar.

Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 wird hingewiesen.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist zur Ahndung der Missachtung der vorgenannten Verordnung ein Bußgeldkatalog erlassen worden. Der Bußgeldkatalog ist am 31.03.2020 in Kraft getreten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Schwerte, den 03.04.2020

gez.

Dimitrios Axourgos

Bürgermeister

## **20. Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Konzernabschluss 2018**

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie des § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Bürgermeister hat mit der Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Sondervermögens Bäder Schwerte im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 EigVO NRW am 25.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2018 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Konzernlageberichtes wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 31.01.2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Konzernabschluss des Sondervermögen Bäder Schwerte – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzerneigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht des Sondervermögen Bäder Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und*
- *vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.*

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.*

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht**

*Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.*

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.*

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 31. Januar 2020

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Kroniger)                      (Börner)  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schwerte, 30.03.2020

Sondervermögen Bäder Schwerte  
Die Betriebsleiterin

gez.  
Brennenstuhl

## **21. Bekanntmachung**

### **Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.03.2020**

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister der Stadt Schwerte am 25.03.2020 mit einem Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW, die in der nächstfolgenden Sitzung des Rates der Stadt Schwerte zur Genehmigung vorzulegen ist, die nachfolgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Kompetenzen und Aufgaben**

- (1) Die Stadt Schwerte richtet nach Maßgabe dieser Satzung zur Mitwirkung der Ausländer\*innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsrat ein.
- (2) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Schwerte abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt Schwerte befassen.
- (3) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen.
- (4) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Rat oder Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Integrationsrat zuvor Stellung genommen hat.
- (7) Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.
- (8) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (9) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

#### **§ 2**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, eine erste Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung. Gewählt ist derjenige\*diejenige, für den\*die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige\*diejenige gewählt, der\*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretung.

### § 3

#### **Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien**

Der\*Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 1 Absatz 3 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein\*ihr Verlangen ist ihm\*ihr das Wort zu erteilen.

### § 4

#### **Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse**

Der Integrationsrat schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und eine Stellvertretung als sachkundige\*n Einwohner\* in gemäß § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

### § 5

#### **Bildung von Arbeitskreisen**

Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der\*Die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen.

### § 6

#### **Zahl der Mitglieder und Amtszeit**

- (1) Der Integrationsrat setzt sich aus 12 gewählten Mitgliedern und weiteren vom Rat gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Listen- oder Einzelbewerber\*innen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen gewählt werden.
- (2) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG, sodass an die Stelle des\*der verhinderten gewählten Bewerbenden der\*die für ihn\*sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein\*e solche\*r nicht benannt ist bzw. diese\*r auch verhindert ist, der\*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbenden kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den\*die Bewerber\*in im Falle seiner\*ihrer Wahl vertreten und im Falle seines\*ihres Ausscheidens ersetzen kann. Für jedes Ratsmitglied ist ein stellvertretendes Ratsmitglied zu benennen.

### § 7

#### **Ständige Beratungspersonen und Sachverständige**

- (1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung für geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates es wünscht.

## **§ 8 Wahlberechtigte**

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche\*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer\*innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber\*innen sind.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 1 sowie alle Bürger\*innen der Stadt Schwerte, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(4) Die Wahl ist auch als Briefwahl möglich.

## **§ 9 Wahltermin**

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

## **§ 10**

### **Anlehnung an Kommunalwahlgesetz**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 11**

### **Wahlordnung**

Für die Durchführung der Wahl im Rahmen der §§ 8 - 10 wird eine Wahlordnung beschlossen. Dabei ist § 27 Absatz 11, Satz 2 der Gemeindeordnung zu beachten.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung**

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

## **§ 13**

### **Rechtsstellung der Integrationsratsmitglieder**

Für die Rechtsstellung der gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43, Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatz 5 Nummer 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung des Integrationsrates**

- (1) Die Stadt Schwerte stellt für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsführung des Integrationsrates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen; soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Integrationsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Integrationsrat wird vor der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung sowie vor der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit angehört.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 24.02.2014 außer Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 stimmt mit dem am 25.03.2020 gefassten Dringlichkeitsbeschluss des Bürgermeisters der Stadt Schwerte mit einem Ratsmitglied überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.03.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

## **22. Bekanntmachung**

### **Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 30.03.2020**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister der Stadt Schwerte am 25.03.2020 mit einem Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW, die in der nächstfolgenden Sitzung des Rates der Stadt Schwerte zur Genehmigung vorzulegen ist, folgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Schwerte.

#### **§ 2**

#### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

#### **§ 3**

#### **Wahlleitung**

Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

#### **§ 4**

#### **Wahlausschuss**

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

#### **§ 5**

#### **Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem\*der Wahlvorsteher\*in, dem\*der stellvertretenden Wahlvorsteher\*in und drei bis sechs Beisitzer\*innen. Aus dem Kreis der Beisitzer\*innen wird eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt.

2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger\*innen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Wahlvorsteher\*in den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

### 1. Wahlberechtigt ist, wer

- a. nicht Deutsche\*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458) erworben hat.

### 2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a. 16 Jahre alt sein,
- b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Der Inhalt des ursprünglichen Abs. 3 wird neu in § 12 Abs. 3 eingefügt.

### 3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer\*innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem
2. § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
3. die Asylbewerber\*innen sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger\*innen der Stadt Schwerte, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9**

### **Wahltag und Wahlzeit**

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 10**

### **Wahlvorschläge**

1. Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger\*innen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger\*innen (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Jede\*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber\*in kann jede\*r Wahlberechtigte sowie jede\*r Bürger\*in der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er\*sie seine\*ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG, sodass an die Stelle des\*der verhinderten gewählten Bewerber\*in der\*die für ihn\*sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der\*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber\*innen kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden, welcher den\*der Bewerber\*in im Falle seiner\*ihrer Wahl vertreten und im Falle seines\*ihres Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis führen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber\*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail Adresse oder Postfach des\*der Wahlbewerber\*in enthalten. Sofern Stellvertreter\*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber\*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des\*der ersten Bewerber\*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung bereithält.

11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber\*innen anzugeben. Weist ein\*e Bewerber\*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleitung nach, dass für ihn\*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

## **§ 11 Stimmzettel**

1. Die Einzelbewerber\*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein\*e Stellvertreter\*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber\*innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleitung auf dem Stimmzettel.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereitstellung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Schwerte Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der

Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
7. Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  - a. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  - b. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  - c. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  - d. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  - e. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  - f. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13**

#### **Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der\*die Wähler\*in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine\*ihre Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der\*die Wähler\*in dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a. seinen\*ihren Wahlschein,
  - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen\*ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der\*die Wähler\*in dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des\*der Wählenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14**

#### **Stimmzählung**

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 15**

### **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagü/Schepers fest. Er\*Sie ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber\*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber\*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber\*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16**

### **Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 17**

### **Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

**§ 19**  
**Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte vom 24.02.2014 außer Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 stimmt mit dem am 25.03.2020 gefassten Dringlichkeitsbeschluss des Bürgermeisters der Stadt Schwerte mit einem Ratsmitglied überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.03.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

## **23. Bekanntmachung**

### **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen**

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Straße

**"Schlossweg"**

#### **Gemarkung Wandhofen, Flur 1, Flurstück 870**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Lageplan markiert dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) in der Rubrik „Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

AZ: 63/60-10-07\_166  
Schwerte, 26.03.2020

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister

gez.  
Dimitrios Axourgos

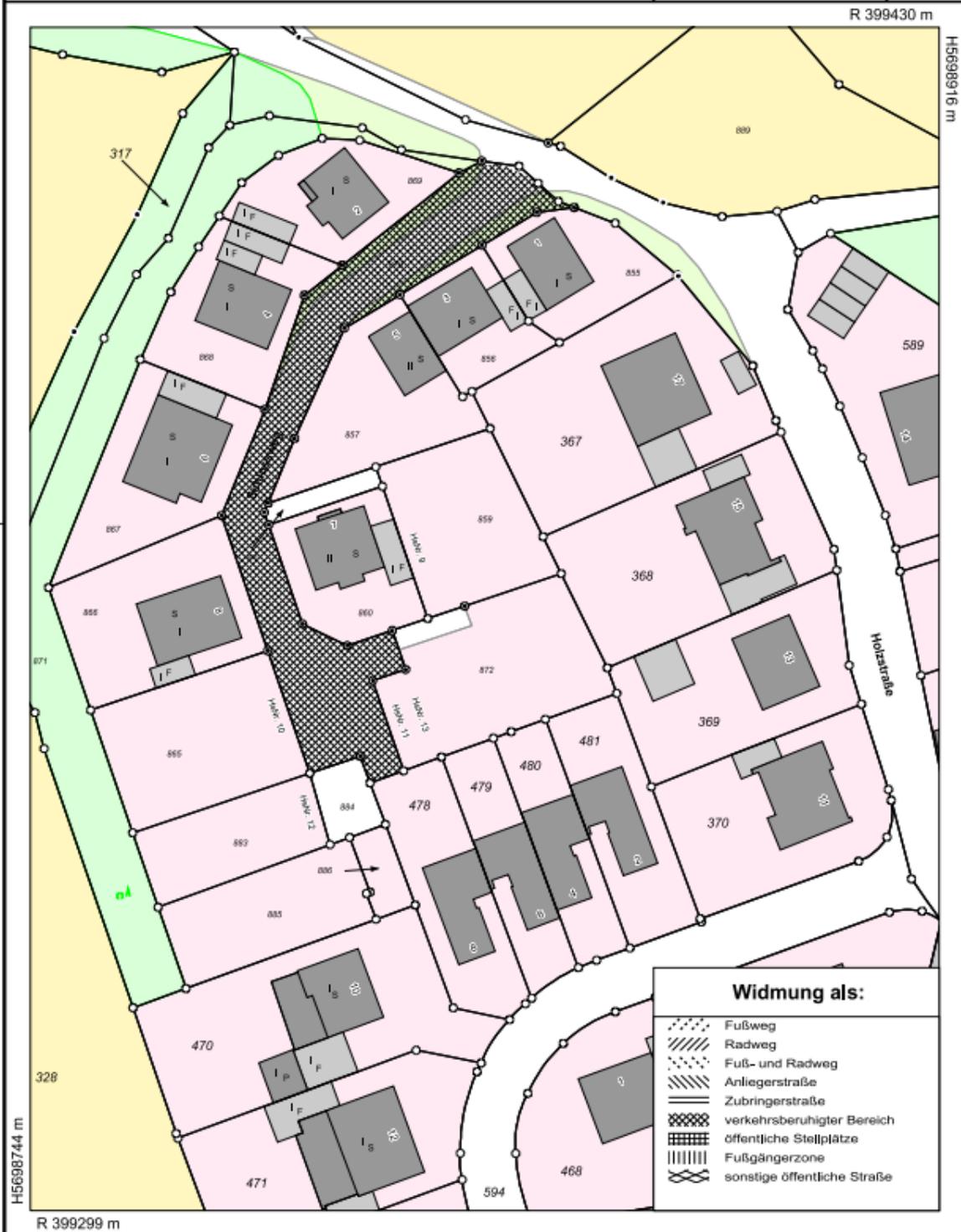
# Lageplan zur Widmung Schlossweg

Gemarkung : Wandhofen  
 Flur(en) : 1  
 Flurstück(e) : 870

STADT SCHWERTE  
 - als Straßenbaubehörde -



Maßstab : 1:750



# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

